

Wettbürosteuersatzung

Satzung

über die Erhebung der Wettbürosteuer in der Landeshauptstadt Schwerin (Wettbürosteuersatzung)

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2001, verkündet als Artikel 1 des Gesetzes über die Kommunalverfassung und zur Änderung weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) sowie der §§ 1, 2, 6, 7 und 12 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 584) hat die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin in ihrer Sitzung am 10. 09. 2018 folgende Satzung der Landeshauptstadt Schwerin über die Erhebung der Wettbürosteuer in der Landeshauptstadt Schwerin beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand

- (1) Die Landeshauptstadt Schwerin erhebt im Stadtgebiet eine Steuer auf das ausgeübte Vermitteln oder Veranlassen von Sportwetten und Pferdewetten in Einrichtungen, die neben der Annahme von Wettscheinen auch das Mitverfolgen der Wettereignisse ermöglichen (Wettbüros).
- (2) Einrichtungen, in denen Wettscheine lediglich abgegeben werden und kein weiterer Service angeboten wird, werden nicht besteuert.
- (3) Die Besteuerung erfolgt ohne Rücksicht darauf, ob der/die Wettveranstalter/-in sowie der/die Wettvermittler/-in die vorgeschriebenen Konzessionen und Genehmigungen beantragt und erhalten haben.
- (4) Die Steuer wird als indirekte Steuer erhoben.

Wettbürosteuersatzung

§ 2

Steuerschuldner/-in

- (1) Steuerschuldner/-in ist der/die Betreiber/-in des Wettbüros (Wettvermittler/-in).
- (2) Mehrere Steuerschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Bemessungsgrundlage und Steuersatz

- (1) Bemessungsgrundlage ist die Summe aller im Wettbüro getätigten Brutto-Wetteinsätze der Kunden. Der Brutto-Wetteinsatz ist der von den Wettkunden eingesetzte Betrag ohne jegliche Abzüge.
- (2) Der Steuersatz beträgt 2,5 Prozent des Brutto-Wetteinsatzes.

§ 4

Mitteilungspflichten

- (1) Wer ein Wettbüro im Sinne des § 1 eröffnet und in Betrieb nimmt oder bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits betreibt, hat dies unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach Inbetriebnahme der Landeshauptstadt Schwerin schriftlich mitzuteilen unter Angabe von Namen und Anschrift, sowie Zeitpunkt und Ort der Eröffnung. Weiterhin hat der/die Betreiber/-in die Namen der Wettveranstalter, mit denen Vermittlungsverträge bestehen, mitzuteilen.
- (2) Die monatliche Auflistung aller eingesetzten Wettterminals mit der jeweiligen Gerätenummer sind jeweils mit der Steuererklärung mitzuteilen.
- (3) Jede Änderung des Geschäftsbetriebes, die sich auf die zu entrichtende Steuer auswirken kann (z.B. Schließung, Betreiberwechsel, Änderung des Wettveranstalters / des Wettangebotes) ist ebenfalls innerhalb von 14 Tagen der Landeshauptstadt Schwerin schriftlich mitzuteilen.

Wettbürosteuersatzung

(4) Die Landeshauptstadt Schwerin ist berechtigt, die genutzte Räumlichkeit jederzeit in Augenschein zu nehmen. § 99 AO gilt entsprechend.

§ 5

Entstehung des Steueranspruchs

Der Steueranspruch entsteht mit der Verwirklichung des Steuertatbestandes (vgl. § 1 der Satzung) und mit Ablauf des jeweiligen Kalendermonats.

§ 6

Festsetzung und Fälligkeit

(1) Veranlagungszeitraum für die Steuer ist der Kalendermonat. Es kann in begründeten Fällen durch Vereinbarung ein abweichender Veranlagungszeitraum für den Einzelfall geregelt werden.

(2) Die Brutto-Wetteinsätze sind bis zum 20. Tag nach Ablauf des jeweiligen Veranlagungszeitraumes in einer Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck der Landeshauptstadt Schwerin (Anlage der Satzung) durch den/ die Steuerschuldner/- in zu erklären und zu entrichten.

§ 7

Steuerschätzung und Verspätungszuschlag

(1) Soweit die Landeshauptstadt Schwerin die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann oder der Steuerpflichtige seiner Mitwirkungspflicht nach § 6 Abs. 2 dieser Satzung nicht genügt, kann sie diese nach § 12 KAG MV in Verbindung mit § 162 der Abgabenordnung (AO) schätzen.

(2) Wenn der/die Steuerschuldner/-in die in dieser Satzung vorgegebenen Fristen nicht wahrt, kann gemäß § 12 KAG MV in Verbindung mit § 152 Abgabenordnung (AO) ein Verspätungszuschlag erhoben werden.

Wettbürosteuersatzung

§ 8

Mitwirkungspflicht

(1) Der/Die Betreiber/-in und der/die Eigentümer/-in, der/die Vermieter/-in, der/die Besitzer/-in oder der/die sonstige Inhaber/-in der benutzten Räume sind verpflichtet, den Beauftragten der Landeshauptstadt Schwerin zur Feststellung von Steuertatbeständen oder zur Nachprüfung der Besteuerung Zugang zu den genutzten Räumlichkeiten zu gewähren. Auf die Bestimmungen der §§ 98 und 99 Abgabenordnung (AO) wird verwiesen.

(2) Der/Die Steuerschuldner/-in und die von ihm betrauten Personen haben auf Verlangen den Beauftragten der Landeshauptstadt Schwerin Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere und andere Unterlagen in der Betriebsstätte bzw. den Geschäftsräumen in Schwerin vorzulegen sowie Auskünfte zu erteilen. Die Unterlagen sind auf Verlangen der Stadt unverzüglich und vollständig vorzulegen. Auf Bestimmungen der §§ 90 und 93 Abgabenordnung (AO) wird verwiesen.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 17 Absatz 1 und 2 Kommunalabgabengesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) der Mitteilungspflicht nach § 4 oder

b) der Pflicht zur Einreichung der Steueranmeldung nach § 6 dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 10

Inkrafttreten

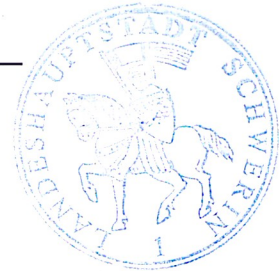
Die Satzung tritt am 01. Tag des auf ihre Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft.

Wettbürosteuersatzung

Schwerin, den 27.11.18

Oberbürgermeister der
Landeshauptstadt Schwerin





Siegel

Veröffentlichungsvermerk:

Im Internet bekanntgemacht am

28.11.2018 M. Büskel

Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften

Ein Verstoß der Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern enthalten oder auf Grund der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern erlassen worden sind, kann gemäß Paragraph 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, der Verstoß wird innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Landeshauptstadt Schwerin geltend gemacht. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.“



Landeshauptstadt Schwerin
Der Oberbürgermeister
Fachdienst Finanzwirtschaft, Stadtkasse
Fachgruppe Abgaben
Am Packhof 2 – 6

19053 Schwerin

Amtlicher Vordruck

zu § 6 der Satzung über die Erhebung der Wettbürosteuer in der Landeshauptstadt Schwerin (Wettbürosteuersatzung).

Name des Betreibers (§ 2 Abs. 1):		
Anschrift des Betreibers:		Telefon:
Anschrift des Wettbüros:		Telefon:
Name des Wettveranstalters:		
Anschrift des Wettveranstalters:		

Wettbürosteuer

Kassenzeichen:

--	--	--	--	--	--

Steuererklärung (Steueranmeldung) für den Monat _____ des Kalenderjahres 20__ gemäß der Wettbürosteuersatzung in der jeweils gültigen Fassung.

Nach § 6 Abs. 2 der o. g. Satzung ist der Landeshauptstadt Schwerin bis zum 20. Tag nach Ablauf eines Kalendermonats eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben. In dieser Steuererklärung ist die Steuer von dem Steuerpflichtigen selbst zu berechnen (Steueranmeldung). Die Steuererklärung muss von dem erklärenden Steuerpflichtigen oder seinem dazu bevollmächtigten Vertreter unterschrieben sein.

Berechnung der Wettbürosteuer:

Brutto-Wetteinsatz in €	Steuersatz	Höhe der Wettbürosteuer in €
	2,5 % vom Brutto-Wetteinsatz	

Fälligkeit der Steuer und Zahlungsaufforderung:

Veranlagungszeitraum ist der Kalendermonat.

Die Wettbürosteuer ist bis zum 20. Tag nach Ablauf des jeweiligen Veranlagungszeitraumes an die Stadtkasse Schwerin unter Angabe des Kassenzeichens und des Verwendungszweckes zu entrichten.

Hinweise:

Die Abgabe dieser Steuererklärung gegenüber der Landeshauptstadt Schwerin steht einer Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung im Sinne der §§ 164, 168 Abgabenordnung (AO) i. V. m. § 12 Kommunalabgabengesetz Mecklenburg-Vorpommern (KAG MW) gleich.

Bitte beachten Sie, dass insoweit kein gesonderter Steuerbescheid und keine weitere Zahlungsaufforderung erteilt werden. Sollten Sie nach Einreichen der Steuererklärung einen Änderungsantrag stellen, besteht nach § 164 Abs. 2 AO die Möglichkeit, die bisherige Steuerfestsetzung zu ändern.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei dem Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Schwerin in Schwerin erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Schriftlich oder zur Niederschrift:

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.

2. Auf elektronischem Weg:

Der Widerspruch kann auch auf elektronischem Weg nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen erhoben werden.

(a) Der Widerspruch kann durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz an die folgenden E-Mail-Adresse erhoben werden: poststelle@schwerin.de

(b) Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@schwerin.de-mail.de.

In den Fällen der Buchstaben (a) und (b) sind lediglich die nachfolgenden Dateiformate mit Dateigrößen bis jeweils max. 10 MB zugelassen:

- Word (alternativ doc, docx)
- Excel (xls,xlsx)
- OpenOffice-/LibreOffice-Formate
- Textdateien (txt) im ASCII-Format
- PDF, PDF/A
- Bilddateien als jpeg, tiff, bmp, png

Ausgeschlossen sind komprimierte Dateien, wie z.B. ZIP, RAR oder ähnlich.

Ein Widerspruch gegen die mit dieser Steuererklärung bewirkte Steuerfestsetzung befreit nach § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung nicht von der Zahlungspflicht.

Ich versichere, dass ich die vorgenannten Angaben wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe.

Ort

Datum

Unterschrift